

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan GE2 - Flugplatz</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>FFH 7824341</i>	Gebietsname(n) <i>Wälder bei Biberach</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Stadt Biberach an der Riss Stadtplanungsamt, Frau Elke Fischer Museumstraße 2 88400 Biberach</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>07351 - 51271 e.fischer@biberach-riss.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Stadt Biberach</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Biberach, Baurechtsamt</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>LRA Biberach, Untere Naturschutzbehörde</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Die Stadt Biberach plant mit dem Bebauungsplan 'GE 2 - Flugplatz' die Ausweisung eines ca. 28,5 ha großen Industrie- und Gewerbegebiets am nord-westlichen Stadtrand von Biberach.</i></p> <p><i>Bereits vorhandene Vorbelastungen bestehen durch die B 312, die Nord-West-Umfahrung Biberach (K7532 neu), die L 273 und den Flugplatz Biberach.</i></p> <p><i>Das Vorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebiets, in kürzester Entfernung ca. 1 750 m entfernt.</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p> <p><i>Bebauungsplan 'GE 2 - Flugplatz', Maßnahmenplan 'GE 2 - Flugplatz'</i></p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>pro grünraum, freiraumplanung</i>	<i>07351 - 301894</i>	<i>07351 - 301895</i>
<i>Elisabeth Kimmich, Dipl.-Ing. FH</i>		
<i>Köhlesrain 83/5</i>	e-mail *	
<i>88400 Biberach</i>	<i>pro.gruenraum@online.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Biberach, 02.08.2018

Datum

Unterschrift

E. Kimmich

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
9110 Hainsimsen-Buchenwald*		
9130 Waldmeister-Buchenwald*		
Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald		
Im Standarddatenbogen aufgeführt:		
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)*		
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)*		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)		Es sind keine anlagenbedingten Beeinträchtigungen nach 6.1.1 bis 6.1.6 zu erwarten, da die Flächen des FFH-Gebiets 1 750 m und weiter entfernt liegen	
6.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen		Stoffeintrag durch sich ansiedelnde Industrie- und Gewerbebetriebe ist nicht quantifizierbar aber nicht völlig auszuschließen. Vorbelastungen durch Verkehr auf der B 312 sind mit einer höheren Relevanz anzunehmen.	
6.2.2	akustische Veränderungen		Betriebsbedingte Lärmquellen aus Industrie und Gewerbe sind anzunehmen, eine Beschränkung erfolgt über festgelegte Emissionskontingente im Bebauungsplan.	
6.2.3	optische Wirkungen		Lichtimmissionen aus den sich ansiedelnden Betrieben sind nicht auszuschließen.	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		Durch die Entfernung und Luftströmungen in FFH-Gebiet abgewandte Richtungen ist keine relevante Änderung in Bezug auf das Mikro bzw. Mesoklima zu erwarten.	
6.2.5	Gewässerausbau		Mögliche Wirkungen durch die geplante Verlegung des Neuweihergrabens auf das FFH-Gebiet sind nicht gegeben.	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		Beeinträchtigungen nach 6.2.6 bis 6.2.7 sind nicht zu erwarten, da die Flächen des FFH-Gebiets 1 750 m und weiter entfernt liegen.	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)		Beeinträchtigungen nach 6.3.1 bis 6.3.4 und andere sind nicht zu erwarten, da die Flächen des FFH-Gebiets 1 750 m und weiter entfernt liegen.	
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen			

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	9110			
7.2	9130	Vorhandene Straßen (B 312, K 7532 neu, L 273) Flugplatz Biberach	Stoffeintrag und Schadstoffanreicherungen in Luft und Boden aus bestehenden Emissionsquellen des Straßen- und Luftverkehrs werden durch Emissionen aus Industrie- und Gewerbebetrieben bzw. zunehmende Verkehrsbelastung des geplanten Gewerbegebiets „GE 2 Flugplatz“ erhöht.	
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Anlage zum Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung

Bebauungsplan GE 2 – Flugplatz in Biberach an der Riss

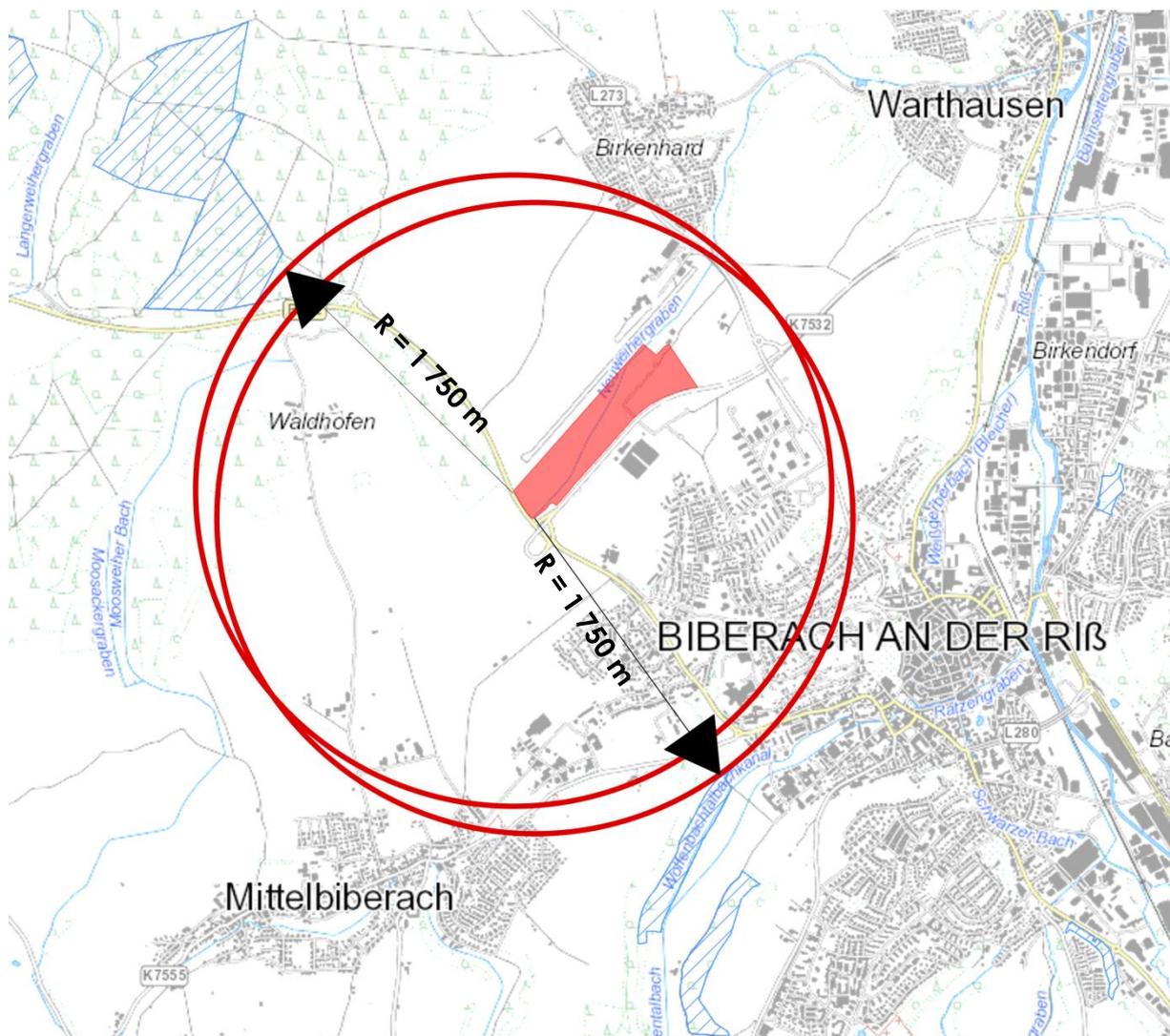
Anlage zu Punkt 8

Einwirkungen auf das FFH-Gebiet durch das geplante Industrie- und Gewerbegebiet sind vorwiegend durch Summation in Zusammenhang mit bestehenden Beeinträchtigungen durch die B 312, die Nordwestumfahrung Biberach (K7532 neu), die L 273 und den Flugplatz Biberach in Form von stofflichen Emissionen, Lärm und Lichtemissionen zu erwarten.

Durch die Entfernung zum FFH-Gebiet und die im Bebauungsplan festgelegten Emissionskontingente ist in Bezug auf den Faktor Lärm keine gravierende Beeinträchtigung zu erwarten.

Eine Beurteilung der Höhe der stofflichen Emissionen aus sich ansiedelnden Industrie- und Gewerbebetrieben und eine damit verbundene eventuelle Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes nicht möglich, da keine Angaben zu den Planungen der sich ansiedelnden Betrieben vorliegen. Für produktionsbedingte Emissionen und Emissionen durch gebäude-technische Anlagen sind rechtlich vorgegebene Begrenzungswerte einzuhalten, so dass hier nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Angaben zu stoffliche Emissionen aus dem zunehmenden Andienungsverkehr sind nicht bekannt

Es sind deshalb im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren entsprechende Gutachten einzufordern. Gegebenenfalls ist durch zu fordernde technische Maßnahmen eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets auszuschließen bzw. zu minimieren.



Lageplan FFH-Gebiete und Plangebiet (rot unterlegt), unmaßstäblich – Stand August 2018
Plangrundlage: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>